

Nachrichten vom Landtage.

Neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 27. Juli 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Schlußberatung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. — Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend.

D. Deutrich bemerkt ferner, daß die Bestimmung der letzten Periode §. 52. nicht bloß auf die unter 3., sondern auch auf die unter 1. und 2. desselben Paragraphen genannten Personen gehe, und daß sonach der Satz „Es treten jedoch“ abzurücken, und daraus ein besonderer Absatz zu bilden sein würde.

Bürgermeister Ritterstädt: Der Sinn werde noch deutlicher ausgedrückt sein, wenn man sage: „Es treten jedoch die in diesem Paragraphen genannten Personen u. s. w.“

Auch dieß findet Unterstützung, und es wird die Frage: Genehmigt die Kammer den Vorschlag des Bürgermeisters Ritterstädt? einstimmig bejahet.

Der königl. Commissar D. Günther bemerkt noch, daß §. 63. b. Zeile 5. nicht bloß „§. 54. bis 62.“ sondern „§. 54. bis 63. a.“ zu citiren sei, womit die Kammer einverstanden sich erklärt.

D. Deutrich behält sich noch vor, nach Befinden später einen Zusatz zu §. 54. zu beantragen, dafern §. 110. nicht in einer seinen Wünschen entsprechenden Weise redigirt werden sollte.

— Die Abstimmung über diese Redaction soll mit der über die Annahme des Gesetzes selbst verbunden werden.

Man gelangt nun B. zu dem zweiten Gegenstande, als welchen der Referent das Amendement des Bürgermeisters Ritterstädt zu §. 110. (f. Nr. 121. d. Bl. S. 968.) bezeichnet.

Referent erwähnt, daß gegen dieses Amendement hauptsächlich aus dem Grunde Zweifel entstanden seien, weil vielleicht noch mehrere §§. der Städteordnung, als 19. und 20., durch das vorliegende Gesetz eine Abänderung erfahren dürften. Man habe sich deshalb dahin vereinigt, der Städteordnung bloß im Allgemeinen zu gedenken, und man habe den zweiten Theil des Amendements um so mehr für entbehrlich gehalten, als sich die Sache theils von selbst verstehe, theils der Schluß §. 52. nachhelfe. Deshalb möge denn bloß nach den Worten „so wie“ eingeschaltet werden „die Bestimmungen der Städteordnung vom 2. Februar 1832, insoweit durch dieses Gesetz darin eine Abänderung erfolgt ist.“

D. Deutrich erklärt sich zwar mit dieser Fassung einverstanden, hält aber auch den zweiten Theil des Ritterstädt'schen Amendements für durchaus nothwendig, wenn nicht, hauptsächlich in Hinsicht der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts, Zweifel und Streitigkeiten entstehen sollten. Er trage deshalb auf Beifügung der Worte an: „jedoch unbeschadet der

im §. 43. 83. und 93. der allgemeinen Städteordnung enthaltenen Bestimmungen.“

Beide Amendements finden die erforderliche Unterstützung.

Die königl. Beauftragten erklären sich zwar mit demjenigen einverstanden, was von dem Ritterstädt'schen Amendement verblieben, finden aber den Zusatz, welchen D. Deutrich vorgeschlagen, nicht für nöthig, da die angezogenen §§. der Städteordnung theils von dem vorliegenden Gesetze nicht betroffen würden, theils, so weit sie wirklich collidirten, allerdings für abgeändert zu achten seien.

Dieses letztere findet indessen, insonderheit so weit dabei §. 43. und die Verpflichtung zur Erlangung des Bürgerrechts in Frage kommen, Widerspruch und es werden sodann das Amendement Ritterstädt's in der abgekürzten Masse, so wie der Zusatz D. Deutrich's einstimmig von der Kammer genehmigt.

Der dritte Punct C. betrifft das vom Secretair Harß zu §. 110. gestellte Amendement (f. Nr. 121. d. Bl. S. 968) wegen Aufhebung der §§. 1. bis 5. des Oberamtspatents vom 22. Juni 1809.

Bürgermeister Wehner bemerkt, daß sich die Deputation damit vollkommen einverstanden finde. —

Secretair v. Zedtwitz äußert, daß unter den aufzuhebenden Gesetzen auch des Mandats vom 11. April 1772 zu gedenken sein werde, da es nun mindestens zum großen Theile nicht mehr gelten könne. — Beide Vorschläge finden die nöthige Unterstützung.

Hierauf schlägt der königl. Commissar D. Funk, da das Mandat von 1772 nur theilweise aufgehoben werde, vor, zu sagen: „Die betreffenden Bestimmungen des Mandats vom 11. April 1772,“ ingleichen so wie die übrigen aufzuhebenden Gesetze im §. 110. chronologisch genannt seien, in gleicher Masse auch ebengedachtes Mandat und das Oberamtspatent von 1809 aufzuführen. — Dieß findet Beifall.

Secretair Harß verliest nun den §. 110. in der entstehenden Redaction:

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenlaufende gesetzliche Vorschriften, daher namentlich auch die betreffenden Bestimmungen des Mandats vom 11. April 1772, und in der Oberlausitz §. 1. bis 5. des Oberamtspatents vom 22. Juni 1809, das Generale vom 1. Juli 1809, die Resolutio gravaminum Seite 35. der III. Fortsetzung des Cod. Aug. I. Abtheilung, die Verordnungen der Landesregierung vom 23. Mai und 23. Juli 1822, die Mandate vom 10. October 1826 §. 2—4. vom 6. November 1830 und vom 13. Mai 1831, so wie die Bestimmungen der Städteordnung vom 2. Februar 1832, insoweit durch dieses Gesetz darin eine Abänderung erfolgt ist (jedoch unbeschadet der im §. 43., 83 und 93. derselben enthaltenen Bestimmungen),